Neue Vorschriften

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Änderung der Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern
§ 30 AGO – Werbung – wird aufgehoben. Er erlaubte es der Behördenleitung oder der beauftragten Organisationseinheit, Werbung und Sponsoringmaßnahmen auf dienstlichen Grundstücken und Sachen, in Dienstgebäuden, dienstlichen Veröffentlichungen sowie bei dienstlichen Veranstaltungen im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Die Änderung gilt ab 1. November 2010.
Bek der Bayer. Staatsregierung vom 14. September 2010, GVBl Nr. 7/2010 vom 30. September 2010, S. 706, BayRS 200-21-I; EAPl 040/neu 0400

Dienstbesprechung der Standesbeamten im Herbst 2010
Das Themen lauten: Entgegennahme von Namenserklärungen, insbesondere bei Sachverhalten mit internationalem Bezug; berichtigte Anzeige; Eintragung von Sperrvermerken. Der Zeitplan ist nach Regierungsbezirken geordnet. Die Fachberater sind angegeben. Terminänderungen werden auf der Homepage des Fachverbandes der bayerischen Standesbeamten e.V. veröffentlicht (www.standesbeamte-bayern.de).
Bek des StMI vom 7. September 2010, StAnz Nr. 37/2010 vom 17. September 2010, S. 1; EAPl 110/neu 1103

Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2010 (Verbundausbildungsrichtlinie 2010)
Aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007–2013“ (ESF) werden nach Maßgabe europarechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften Zuwendungen für die Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen im Rahmen einer Verbundausbildung gewährt. Die Förderung ist keine staatliche Beihilfe im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. Mit der Förderung sollen die Chancen bayerischer Jugendlicher auf einen Arbeitsplatz erhöht und die Verbundausbildung in Bayern weiter vorangetrieben werden. Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und zur Ausbildung befugte Familien- und Anstaltshaushalte in Bayern, mit denen ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wurde. Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) für die Dauer der Berufsausbildung im Verbund im Wege der Anteilfinanzierung für längstens 24 Monate gewährt. Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth. Die Richtlinie gilt ab 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2014.
Bek des StMAS vom 1. September 2010, AllMBl Nr. 9/2010 vom 29. September 2010, S. 223; EAPl 263, 813/neu 2630, 813

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung)
Unter Berücksichtigung von fünf Änderungen seit 2001, insbesondere auch der Verordnung vom 4. Oktober 2010 (BGBl I S. 1308), wird die Tollwut-Verordnung in der ab 9. Oktober 2010 geltenden Fassung bekannt gemacht.
Bek vom 4. Oktober 2010, BGBl I Nr. 49/2010 vom 8. Oktober 2010, S. 1313, FNA: 7831-1-41-21; EAPl 560, 565/neu 5600, 5650

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2010 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2010)
Ebenfalls aus Mitteln des ESF werden Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen mit benachteiligten Jugendlichen und die Gewinnung neuer Ausbildungsplätze in Betrieben, die bisher nicht ausgebildet haben, ausgereicht. Benachteiligt sind Jugendliche, die die Schule 2010 mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss verlassen haben. Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und zur Ausbildung befugte Familien- und Anstaltshaushalte in Bayern. Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung (je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 2.500 Euro) gewährt. Bewilligungsbehörde ist ebenfalls das ZBFS in Bayreuth. Die Richtlinie gilt vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2014.
Bek des StMAS vom 1. September 2010, AllMBl Nr. 9/2010 vom 29. September 2010, S. 227; EAPl 263, 813/neu 2630, 813

Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung)
Die Verordnung mit 14 Paragraphen löst ab 9. Oktober 2010 die bisherige geänderte gleichlautende Verordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl I S. 1845) ab.
V vom 4. Oktober 2010, BGBl I Nr. 49/2010 vom 8. Oktober 2010, S. 1326, FNA: 7831-1-54-7, 7831-1-41-11; EAPl 560, 565/neu 5600, 5650

Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Musterkonzessionsvertrag – Strom)
Der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW) hat mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag ein neues Muster für einen Konzessionsvertrag vereinbart, das der Bekanntmachung beigefügt ist. Das Muster ist vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie am 6. September 2010 genehmigt worden. Es kann von allen bayerischen Gemeinden bei Verträgen

mit der E.ON Bayern AG, der N-ERGIE Aktiengesellschaft und der Lechwerke AG angewendet werden. Die Bekanntmachung vom 19. Juli 2007 (AllMBl S. 375) wird aufgehoben.
Bek des StMI im Einvernehmen mit dem StMWIVT vom 6. September 2010, AllMBl Nr. 9/2010 vom 29. September 2010, S. 215; EAPl 861/neu 8610

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)
Die Neufassung berücksichtigt drei Änderungen seit 2008, insbesondere die Verordnung vom 4. Oktober 2010 (BGBl I S. 1308). Sie gilt in der Fassung vom 9. Oktober 2010.
Bek vom 4. Oktober 2010, BGBl I Nr. 49/2010 vom 8. Oktober 2010, S. 1320, FNA: 7831-1-54-5; EAPl 560, 565/neu 5600, 5650

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung
Geändert werden vier Paragraphen und die Anlage 3. Die Verordnung tritt am 22. Oktober 2010 in Kraft.
V vom 11. Oktober 2010, BGBl I Nr. 51/2010 vom 22. Oktober 2010, S. 1393, FNA: 2125-40-46; EAPl 514/neu 5140, 515

Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2009
§ 1 stellt die Länderanteile an der Umsatzsteuer fest (z. B. Bayern 10.255.439.218,51 Euro, NRW 14.683.647.597,89 Euro, Bremen 541.681.737,04 Euro). § 2 enthält die endgültigen Ausgleichsbeträge des Finanzausgleichs für 2009 (fünf Bundesländer, z. B. Bayern mit 3.353.983.523,98 Euro) und die endgültigen Ausgleichszuweisungen (elf Bundesländer, z. B. Berlin mit 2.877.452.632,62 Euro). § 3 legt die Abschlusszahlungen (Unterschied zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer sowie den Ausgleichszuweisungen nach § 2) fest, zahlungspflichtig sind elf Bundesländer, empfangsberechtigt fünf Bundesländer (z. B. Bayern mit 16.062.204,64 Euro, Baden-Württemberg mit 19.932.367,81 Euro). Die Verordnung tritt am 28. Oktober 2010 in Kraft.
V vom 19. Oktober 2010, BGBl Nr. 51/2010 vom 21. Oktober 2010, S. 1399, FNA: neu 603-9-40-2 u. a.; EAPl 901/neu 9010

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 63. (93.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Regensburg

Bayerischer Landkreistag
Präsident:
Landrat Dr. Jakob Kreidl, Miesbach

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Katharina Hipp
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Brigitte Höpfl
Tel.: 0 89/21 83-78 17, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Brigitte.Hoepfl.extern@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Dr. Karl Ulrich

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 139,95 zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 19,95 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2010 (Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag

Satz
Satz+Layout Peter Fruth GmbH,
Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
AZ Druck und Datentechnik GmbH,
Heisinger Str. 16, D-87437 Kempten

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox